

---

# **STADT HALLE (SAALE)**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung Untere Papiermühlenstraße“**

### **Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Stand des Verfahrens ..... 3
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung ..... 3
2.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt ..... 6
	I-1. Deutsche Telekom Technik GmbH..... 6
	Deutsche Telekom Technik GmbH..... 7
	I-2. Energieversorgung Halle Netz GmbH..... 9
	I-3. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH..... 11
	I-4. SHW.HAVAG..... 11
	I-5. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau..... 11
	I-6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation ..... 12
	I-7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Untere Denkmalschutzbehörde..... 12
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte ..... 13
	I-8. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ..... 13
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft..... 14
	I-9. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt..... 14
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Abwasser..... 14
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser..... 15
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung ..... 15
	I-10. Polizei Sachsen-Anhalt – Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle (Saale)..... 15
	I-11. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg ..... 16
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg..... 18
	I-12. Regionale Planungsgemeinschaft Halle ..... 20
	I-13. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Sicherheit, Abt. Stadtordnung und Verkehrsorganisation ..... 20
	I-14. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Sicherheit, Vorbeugender Brandschutz ... 21
	I-15. Untere Landesentwicklungsbehörde..... 22
	I-16. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Bauen..... 22
	I-17. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Umwelt ..... 27
	I-18. Stadt Halle (Saale) – FB Gesundheit..... 31
	I-19. Stadt Halle (Saale) – FB Sport ..... 32
	I-20. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Immobilien, Abt. Liegenschaften..... 32
	I-21. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Soziales..... 33
	I-22. Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Bildung ..... 33
	I-23. Stadt Halle (Saale) – Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (DLZWWD) ..... 33
	I-24. Stadt Halle (Saale) – Dienstleistungszentrum Klimaschutz ..... 33
2.2	Öffentlichkeit..... 36
	I-25. Bürger 1..... 36

## 1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung Untere Papiermühlenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2018/03899). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2018 am 15. August 2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2018 am 15. August 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Untere Papiermühlenstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 27. August 2018 bis zum 28. September 2018 öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22. August 2018.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Untere Papiermühlenstraße“ in der Fassung vom Februar 2019 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VI/2019/04748).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Untere Papiermühlenstraße“ mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 8/2019 vom 17. April 2019, in der Zeit vom 29. April 2019 bis zum 31. Mai 2019 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Untere Papiermühlenstraße“ eingegangen sind.

Alle eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Fachbereiche/Dienstleistungszentren der Stadt Halle (Saale) zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

## 2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte

---

handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, entweder weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

## 2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Str. 75 06128 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 07.05.2019</p>			
I-1.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-1.2	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 03.09.2018, Ref.Nr.: 79936972 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter. In der Anlage fügen wir den aktuellen Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der Lfd.Nr. I-1a hinterlegt.</p>		
I-1.3	<p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi - Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		<b>H</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten.			
I-1.4	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Wohnanlage durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.	<b>H</b>	
I-1.5	Wir bitten Sie uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung / Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.  Anlage(n) Lagepläne M 1:500 M 1:1000	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.	<b>H</b>	
I-1a	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Str. 75 06128 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 03.09.2018			
I-1a.1	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflich-	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.			
I-1a.2	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis ist bereits in der im Kapitel 5.4 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 191 enthalten.	✓	
I-1a.3	Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend)= Rohrtrasse Schwarz (Punkt- Strich)= ui -Trasse Schwarz (Strich- Strich)= oi- Trasse Grau= alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		H
I-1a.4	Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 ,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten. Wenn Sie auf die Kostentragung in Ihren Planungsunterlagen hinweisen möchten, schlagen wir folgende Formulierung vor: "Bezüglich der Kostentragung wird auf die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts, u.a. die geltenden	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Regelungen im TKG, hingewiesen." Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können: Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauteilentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung/Änderung/Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird.			
I-1a.5	Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel' (Kabelanweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		<b>H</b>

I-2.	<b>Energieversorgung Halle Netz GmbH</b> Postfach 100160 06140 Halle (Saale)  Stellungnahme vom 28.05.2019			
I-2.1	als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle  Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.			
I-2.2	Stellungnahme des <u>Fachgebietes Elektrotechnik</u> zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 191 11 Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße" stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-2.3	Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Frau Lange, E-Mail henrike.lange@netzhalle.de abgerufen werden.  Anlagen der Kommunikationstechnik der EVH sind nicht vorhanden. Im Zuge der Bebauung ist der Aufbau der Versorgungsnetze zu planen und zu realisieren. Die Netzanschlüsse sind anzumelden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
I-2.4	Die Stromversorgung erfolgt ausschließlich aus der neuen Trafostation "Obere Papiermühlenstraße". Die Kabeltrassen sind bedarfsgerecht vorzuhalten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-2.5	Das Stationsgebäude ist als separates Gebäude, abseits des Geltungsbereiches der Wasserkraftanlage, in den B-Plan mit einzubeziehen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Das Trafogebäude liegt innerhalb der privaten Verkehrsfläche	✓	
I-2.6	Stellungnahme des <u>Fachbereiches Fernwärme</u> zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 191 11 Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße" stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-2.7	Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich in diesem Bereich nicht. Die Versorgung mit Fernwärme ist für das B-Plangebiet nicht möglich. Ein Ausbau des Fernwärmenetzes ist für diesen Bereich nicht geplant	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Im Kapitel 5.4 wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung mit Fernwärme für das Plangebiet nicht stattfindet. Die Wärmeversorgung für Haus 5 wird über eine Pelletheizung sichergestellt (Kap. 6.4)	✓	
I-2.8	Stellungnahme des <u>Fachbereiches Gas</u> zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 191 " Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße" stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-2.9	Im Bereich des B-Plan-Gebietes befinden sich keine Gasleitungen unserer	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>	✓	

	Rechtsträgerschaft. Eine Erschließung des Gebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen.	Im Kapitel 5.4 wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung mit Fernwärme für das Plangebiet nicht stattfindet. Der Hinweis wird um „Erdgas“ ergänzt.		
I-3	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b> <b>Postfach 100154</b> <b>06120 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 21.05.2019			
I-3.1	bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit: Die HWS wurde bereits zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 191 unterrichtet. Unsere Stellungnahme vom 28.09.2018 ist weiterhin gültig. Unsere Hinweise wurden in o.g. Entwurf berücksichtigt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Hinweise aus der ersten Stellungnahme wurden vollständig berücksichtigt.		
I-4	<b>SHW.HAVAG</b> <b>Hallesche Verkehr-AG</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 24.05.2019			
I-4.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.04.2019 und die uns übergebenen Planunterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan 191. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme.  Seitens der HAVAG bestehen keine Änderungen und Bedenken (die Anmerkungen aus 09/2018 zum Vorentwurf sind eingegangen).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</b> <b>Postfach 06077 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 21.05.2019			
I-5.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, untere Papiermühlenstraße“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Von Seiten der IHK bestehen zur Planung derzeit keine Anregungen und Hinweise.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-6	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle</b>  Stellungnahme vom 11.06.2019			
I-6.1	Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange verzichte ich auf eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Bereits bei meiner Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich mit Schreiben v. 18.09.2018 mitgeteilt, dass die Belange des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation von den Planungen nicht berührt sind.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-7	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Untere Denkmalschutzbehörde Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 21.05.2019			
I-7.1	nachfolgend unsere denkmalfachliche Stellungnahme zum B-Plan. Bitte beachten Sie, die Ihnen separat zugehende Stellungnahme unserer Abteilung Archäologie. Wesentliche Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 04.10.2018 fanden in der überarbeiteten Fassung Berücksichtigung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.2	<u>Zukünftig wäre es außerordentlich hilfreich und zeitsparend, wenn ergänzte oder überarbeitete Passagen farbig gekennzeichnet wären.</u>	<b>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.</b>		
I-7.3	Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf unsere Anmerkungen zu 10.2. die ich nachfolgend aus bereits genannter Stellungnahme zitiere: <b>10.2 Belange der Baukultur</b> <i>Das Denkmalensemble darf bereits jetzt als gesichert gelten, auch ohne zusätzliche Bebauung.</i> <i>Die geplante Wohnbebauung führt eher zu einer Verunklärung der Denkmalaus-sage der ehemaligen Fabrikanlage am Ufer.</i> Diese fachliche Feststellung behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Es trifft zwar zu, dass das Denkmalensemble auch ohne zusätzliche Bebauung als gesichert gelten kann. Ebenso kann man der Ansicht sein, dass die geplante Wohnbebauung eher zu einer Verunklärung der Denkmalaus-sage der ehemaligen Fabrikanlage führt. Durch den Neubau erfolgt jedoch eine sinnvolle und nützliche Ergänzung des Ensembles an einem auch zuvor bereits bebauten Standort. Die ge-	✓	

		samte Maßnahme wurde mit den Denkmalbehörden abgestimmt.		
I-7a	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 10.05.2019			
I-7a.1	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung der archäologischen Denkmalpflege des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7a.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet. Zudem ist der Hinweis bereits in der Begründung unter Kap. 10.6 b) aufgenommen worden.	<b>H</b>	
I-7a.3	Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.	<b>H</b>	
I-7a.4	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730 165 06045 Halle</b>			

	Stellungnahme vom 04.06.2019			
I-8.1	Ich habe mir die Planunterlagen zum o.g. Entwurf angeschaut. Der LHW ist davon nicht betroffen. Insofern gilt meine Stellungnahme vom 12.10.2018 zum selben Sachverhalt uneingeschränkt weiter.	<b>Keine erneute Abwägung erforderlich.</b>		
I-8a	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730 165 06045 Halle</b>  Stellungnahme vom 12.10.2018			
I-8a.1	nach Sichtung der eingereichten Pläne ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) von Ihrem o. g. Bauvorhaben nicht betroffen. Im Planungsraum befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung, keine Hochwasserschutzdeiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8a.2	Die geplante Bebauung befindet sich am Rand des Überschwemmungsgebietes der Saale. Die Begrenzungslinie (HQ 100) ist aus dem Geoportal des LHW übernommen worden. Die geplante Bebauung ist als Ergänzung in einem bereits bestehenden Wohnbaugebiet auf einem alten Gebäudefundament vorgesehen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8a.3	Weitere fachliche Auskünfte und Informationen sind ggf. vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW zu erhalten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.	<b>H</b>	
I-8a.4	Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)</b>			
I-9a	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Abwasser</b>  Stellungnahme vom 21.05.2019			

I-9a.1	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9b	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser</b>  Stellungnahme vom 21.01.2019			
I-9b.1	Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9c	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</b>  Stellungnahme vom 14.05.2019			
I-9c.1	Hiermit übersende ich die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplans:  Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale)	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9c.2	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in dem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Die zitierten Vorschriften sind bekannt. Eine haftungsbe gründende Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nicht zu erwarten. Der Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG wurde beachtet.	✓	

I-10	<b>Polizei Sachsen-Anhalt – Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle (Saale) Merseburger Straße 6 06110 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 23.04.2019			
I-10.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	<b>Ist bereits berücksichtigt</b>	✓	
I-10.2	<b>Fachliche Stellungnahme:</b> Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehern. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bom-	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Der Hinweis ist bereit in der im Kapitel 5.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 191 enthal-	✓	

	benblindgängern, möglich.	ten.		
I-10.3	<p>Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.</p> <p>Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		<b>H</b>
I-10.4	<p>Bezüglich des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr.191 in der vorliegenden Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle (Saale) keine Bedenken.</p> <p>Inhaltlich sind derzeit keine weiteren Ergänzungen zu machen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-11	<p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg</b>  <b>Fürstenwallstraße 19/20</b>  <b>39104 Magdeburg</b></p> <p>Stellungnahme vom 16.05.2019</p>			
I-11.1	<p>hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 10.04.2019 zum o.g. Bebauungsplan. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg nimmt dazu wie folgt Stellung:  Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich nach der ersten Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11.2	<p>Bundeseigene Grundstücke befinden sich nicht innerhalb des B-Plan-Gebietes. Der Bebauungsplan grenzt jedoch unmittelbar an die Bundeswasserstraße Saale an. Diese ist ein Verkehrsweg und somit auch mit den aus dieser Nutzung resultierenden Emissionen verbunden. Da sich aus dem Vorhaben möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergibt, sind diese Einschränkungen vor Beginn der Baumaßnahme mit mir abzustimmen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		<b>H</b>
I-11.3	<p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 25.09.2018 mitgeteilt, wurden im Rahmen einer Grundstücksveräußerung</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Stellungnahme vom</p>		

	<p>auf dem ehemaligen Flurstück 9/1 der Bundeswasserstraßenverwaltung (Gemarkung Kröllwitz, Flur 8) beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Bundeswasserstraßenverwaltung eingetragen (Recht zum Belassen, Betreiben und Unterhalten des Wehres bzw. der Wand des Turbinenauslaufs nebst Zubehör; Benutzungs- und Betretungsrecht; Nutzungsbeschränkung sowie Verpflichtung der entschädigungslosen Duldung der durch die Nutzung der Bundeswasserstraße „Saale“ bedingten Einwirkungen).</p>	<p>25.09.2018 aus der frühzeitigen Beteiligung ist dieser Abwägungstabelle unter der Lfd.Nr. I-11a beigelegt.</p> <p>Das Flurstück 9/1 (Gemarkung Kröllwitz, Flur 8) befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans; es ist Eigentum des Vorhabenträgers. Im zugehörigen Grundbuch sind die in der Stellungnahme aufgeführten Dienstbarkeiten rechtsverbindlich und mit Wirkung für und gegen jedermann eingetragen. Absichernde Festsetzungen im B-Plan (z. B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB = Festsetzung von Flächen, die mit Geh- und Fahrrechten zu belasten sind) sind nicht erforderlich, weil die Belastung bereits im Grundbuch zugunsten der WSV vollzogen wurde. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	X	
I-11.4	<p>Weiterhin ist die bei Saale-km 89,600 am linken Ufer vorhandene Sportbootsteganlage zu beachten.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Die Sportbootsteganlage befindet sich nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Steganlage selbst befindet sich auch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Aktuell laufen Verkaufsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Halle (Saale) zum Erwerb der Verkehrsflächen vor der Steganlage.</p>	H	
I-11.5	<p>Grundsätzlich gibt es aus unterhaltungstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Festsetzung der Wohnbebauung. Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt werden derzeit nicht gesehen. Sollten im Rahmen der Maßnahmenrealisierung Bauarbeiten am Ufer (ggf. neue Ufersicherung) erforderlich sein, bedürfen diese jedoch einer</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	H	

	strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.			
I-11.6	Bezüglich des Leitungsbestandes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) teile ich Ihnen mit, dass im betroffenen B-Plan-Gebiet keine wasserstraßeneigenen Fernmeldekabel verlegt sind.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis ist bereits in der im Kapitel 5.4 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 191 enthalten.	✓	
I-11.7	Aufgrund der von mir mitgeteilten Hinweise bitte ich um weitere Prüfung dieser Belange in der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg wurden überprüft; die Behörde wird am weiteren Planverfahren beteiligt.	✓	
I-11.8	Eine erneute Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg ist außerdem notwendig, sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen in dem geplanten Vorhaben, ergeben oder weitere Maßnahmen erforderlich sein. Meine Stellungnahme vom 25.09.2018 bleibt weiterhin bestehen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg wird weiterhin regulär am Planverfahren beteiligt.	✓	
I-11a	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg Fürstenwallstraße 19/20 39104 Magdeburg</b>  Stellungnahme vom 25.09.2018			
I-11a.1	hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Schreibens vom 22.08.2018 zu o.g. Bebauungsplan. Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich nach der ersten Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11a.2	Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an die Bundeswasserstraße Saale. Diese ist ein Verkehrsweg und somit auch mit den aus dieser Nutzung resultierenden Emissionen verbunden.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis wurde in das Kapitel 2.1 aufgenommen.	✓	
I-11a.3	Da sich aus dem Vorhaben möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergibt, sind diese Einschränkungen vor Beginn der Baumaßnahme mit mir abzustimmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		H
I-11a.4	Das B-Plan-Gebiet grenzt an WSV-	<b>Wird Berücksichtigt.</b>	X	

	eigene Grundstücke an – im Planbereich selbst befinden sich jedoch keine WSV-Grundstücke.	Dass im Plangebiet keine Grundstücke des WSV enthalten sind, wird redaktionell in der Begründung ergänzt.		
I-11a.5	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es aus liegenschaftlicher Sicht keine Einwände. Folgende Randbedingungen sind jedoch zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Flurstück 9/1 der Flur 8 in der Gemarkung Kröllwitz wurde im Jahr 2016 per Verwaltungsvereinbarung an die BlmA abgegeben und durch diese an den Vorhabenträger veräußert. Auf diesem Flurstück befinden sich Teile von WSV-Anlagen (Stützwand). Zum Unterhalten und Betreiben des Wehres wurde daher eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch des Vorhabenträgers eingetragen.</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Diese Fläche liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans; sie befindet sich nun im Eigentum des Vorhabenträgers. Durch die Grundbucheintragung sind alle notwendigen Rechte für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gesichert. Es besteht kein Handlungsbedarf.	H	
I-11a.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei SI-km 89,600, linkes Ufer, befindet sich eine Sportbootsteiganlage. Diese ist vertraglich abgesichert.</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Diese Fläche ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans und befindet sich nun im Eigentum des Vorhabenträgers. Durch die Grundbucheintragung sind alle notwendigen Rechte für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gesichert. Es besteht kein Handlungsbedarf.	H	
I-11a.7	Weiterhin sei noch angemerkt, dass im Bereich des Wehres Kröllwitz und des Triebwerkskanals Mühlgraben das Planfeststellungsverfahren „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Trotha“ läuft.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Im Kapitel 4.2 wurde auf das laufende Planfeststellungsverfahren „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Trotha“ hingewiesen.	✓	
I-11a.8	Aufgrund der von mir mitgeteilten Bedenken bitte ich um weitere Prüfung dieser Belange in der Planung bzw. Genehmigungsverfahren. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg wird weiterhin regulär am Planverfahren beteiligt.	H	
I-11a.9	Sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen in der	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>	H	

	geplanten Baumaßnahme ergeben, ist eine erneute Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg erforderlich. Eine Zustimmung als Grundstückseigentümer kann ich erst dann erteilen, wenn mir die endgültige Planung mit allen dazu gehörigen Planungen und Unterlagen abschließend vorgelegt wird und damit die tatsächliche Grundstücksbetroffenheit für mich eindeutig erkennbar ist.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wurde daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
I-11a.10	Bezüglich des Leitungsbestandes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Bebauungsplanes keine Kommunikationskabel verlegt sind.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das keine Kommunikationskabel des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg im Plangebiet vorhanden sind, wurde in die Begründung unter Kapitel 5.4 aufgenommen.	✓	

I-12	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> <b>An der Fliederwegkaserne 21</b> <b>06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 21.05.2019			
I-12.1	mit Schreiben vom 10.04.2019 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut die Unterlagen zu o.g. Verfahren. Unter Bezug auf die Stellungnahmen zum Vorentwurf des BP vom 12.09.2018 teile ich Ihnen Folgendes zum vorliegenden Entwurf mit: Die im Rahmen des Verfahrens durch die Geschäftsstelle der RPG Halle gegebenen Hinweise bezüglich des Hochwasserschutzes finden mit dem vorliegenden Entwurf Berücksichtigung. Die Erläuterungen sind nachvollziehbar.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-12.2	<i>Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen diese Änderung keine Bedenken erhoben.</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-13	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Sicherheit, Abt. Stadtordnung und Verkehrsorganisation</b>  Stellungnahme vom 23.04.2019			
I-13.1	zu oben genannten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung Untere Papiermühlenstraße“, nehmen ich wie folgt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	<p>Stellung: Nach Prüfung der digitalen Unterlagen, gibt es vom FB Sicherheit, (37.3. Abteilung Stadtordnung, 37.3.6, Team Verkehrsorganisation - Untere Verkehrsbehörde -) der Stadt Halle, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.</p>			
I-13.2	<p><b>Allgemeiner Hinweis:</b> Resultierend aus der neuen Wohnnutzung im Plangebiet soll sich das Verkehrsaufkommen auf den beiden Erschließungsstraßen - Obere und Untere Papiermühlenstraße leicht erhöhen. Negative Auswirkungen für die angrenzende Wohnbebauung an der Talstraße sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Beide Straßen befinden sich wie erwähnt in einer Tempo 30-Zone und werden jeweils als Sackgasse im Einmündungsbereich, ohne weitere Durchlässigkeit für Radfahrer und Fußgänger, als solche mit entsprechenden Verkehrszeichen ausgewiesen.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Im Kapitel 10.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 191 wird ausführlich auf die Verkehrssituation eingegangen.</p>		
I-13.3	<p>Empfohlen wird, dass der Eigentümer der privaten Straßen an den jeweiligen „Grenzen“ darauf verweisen sollte, dass ab hier eine Privatstraße beginnt, auch wenn sie weiterhin von einem unbestimmten Personenkreis genutzt wird. Die Ausweisung bedarf keiner verkehrsbehördlichen Anordnung und darf nicht mit amtlichen Verkehrszeichen erfolgen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		

I-14.	<p><b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Sicherheit, Vorbeugender Brandschutz</b> Stellungnahme vom 20.05.2019</p>			
I-14.1	<p>beim o.g. B-Plan sind aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu beachten: 1. Der unter Punkt 5.4 beschriebene Ortstermin vom 15.11 .2018 wurde von keinem Kollegen des vorbeugenden Brandschutzes wahrgenommen. Jedoch gab es Mailverkehr an diesem Tag. Es bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Forderungen zur Nutzung der vorhandenen Löschwasserentnahmestelle im Bereich untere Papiermühlenstraße für das geplante Bauvorhaben.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-14.2	<p><i>Hinweis:</i> Da sich die Wohnbebauung im Überschwemmungsgebiet der Stadt Halle</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Es trifft zu, dass die Untere</p>	✓	

	(Saale) befindet wird darauf hingewiesen, dass während eines Hochwassers die Leistungen der Feuerwehr (Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges) und des Rettungsdienst nicht sichergestellt werden können.	<p>Papiermühlenstraße im Falle eines HQ 100 überschwemmt werden kann; dies wurde bereits in die Abwägung eingestellt. Der Neubau Haus 5 ist vom HQ 100 jedoch nicht betroffen, wie die HQ 100-Linie in der Planzeichnung verdeutlicht. Für das Haus 5 existiert zudem über die Obere Papiermühlenstraße ein zweiter Flucht- und Rettungsweg.</p> <p>In dem vom HQ100 betroffenen Bereich befinden sich die Häuser Nr. 21 und 23. Deren Baugenehmigung wurde im Jahr 2013 erteilt. Dabei wurde ersichtlich davon ausgegangen, dass auch bei einer (voraussichtlich eher geringfügigen) Überflutung der Unteren Papiermühlenstraße noch hinreichende Flucht- und Rettungsmöglichkeiten bestehen.</p>		
--	---	--	--	--

I-15	<b>Untere Landesentwicklungsbehörde</b> Stellungnahme vom 06.05.2019			
I-15.1	mit Ihrem Schreiben vom 10.04.2019 haben Sie über die o.g. Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße“ (Stand: 12.2.2019) keine Einwände und keine weiteren Hinweise.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-16	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Bauen</b> Stellungnahme vom 23.05.2019			
I-16.1	unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 02.04.2019 nimmt der FB Bauen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße“ wie folgt Stellung:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.2	<u>Abteilung Denkmalschutz</u> <u>Plan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 191“, Pflanzliste:</u>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis zur Pflanzliste	<b>X</b>	

	Aus denkmalfachlicher Sicht bedarf die Pflanzliste der folgenden Ergänzung „Für den Bereich innerhalb der Grenzen des denkmalgeschützten Parks bedarf die im Plan enthaltene Pflanzliste einer örtlichen Überprüfung unter Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) und der Abteilung Denkmalschutz sowie darauf aufbauend ggf. einer Präzisierung. Die innerhalb des Parks vorhandenen Fliegergruppen sind zu erhalten bzw. in die geplante Pflanzung zu integrieren.“	wird in die Begründung übernommen.		
I-16.3	<u>Begründung zum Entwurf, Stand 12. 02. 2019</u> Zu 4.1.1, vorletzter Absatz (S. 13): Im aktuellen Entwurf ist formuliert: „Das geplante Gebäude wird auf den Grundmauern des vorherigen Gebäudes errichtet.“ - Gemäß den Plandarstellungen im aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 191 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhält der Neubau dagegen eine vollständig neue Gründung; Reste der bisherigen Grundmauern werden - soweit ersichtlich - nicht integriert. Es wird daher die folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das geplante Gebäude wird im Bereich eines ehemaligen Bestandsgebäudes errichtet.“	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Formulierungsvorschlag wird unter Ersetzung des bisherigen Textes in die Begründung übernommen.	X	
I-16.4	Zu 7.11.4, vorletzter Absatz: im aktuellen Entwurf ist formuliert: „Mit dem Plan werden wichtige historische Grundrisse und Kubaturen aufgegriffen und durch Festsetzung gesichert.“ – Der Vergleich zwischen der historischen Perspektivdarstellung von 1914 und den Darstellungen des Hauses 5 im aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt, dass Gebäudehöhe und Dachform des geplanten Neubaus nicht der Kubatur des Vorgängerbaus entsprechen. – Die Bezugnahme auf historische Kubaturen sollte daher entfernt werden.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Dem Hinweis wird gefolgt. Der zitierte Satz wird wie folgt geändert: „Mit dem Plan werden wichtige historische Grundrisse und Gegebenheiten aufgegriffen und durch Festsetzung gesichert.“	X	
I-16.5	Zu 10. 2: „Belange der Baukultur“, Sätze 1-5: Wie in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) vom 04.10.2018 bereits ausgeführt, darf das Denkmalensemble bereits jetzt als gesichert gelten, auch ohne zusätzliche Bebauung. Ebenso wird in der genannten Stellungnahme darauf verwiesen, dass die geplante Wohnbebauung eher zu einer Verunklärung der Denkmalaussage der ehemaligen Fabrikanlage führt.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Es trifft zwar zu, dass das Denkmalensemble auch ohne zusätzliche Bebauung als gesichert gelten kann. Ebenso kann man der Ansicht sein, dass die geplante Wohnbebauung eher zu einer Verunklärung der Denkmalaussage der ehemaligen Fabrikanlage führt. Durch	✓	

		den Neubau erfolgt jedoch eine sinnvolle und nützliche Ergänzung des Ensembles an einem auch zuvor bereits bebauten Standort. Die gesamte Maßnahme wurde mit den Denkmalbehörden abgestimmt.		
I-16.6	Zu 11.1: „Beteiligungsschritte im Planverfahren“, tabellarische Aufstellung, Zeile 2, rechte Spalte: „Dadurch wurden auch bereits entstandene und noch entstehende Eingriffe ( ... ) in den denkmalgeschützten Park genehmigt.“ - Da es sich lediglich um kleine Ausweibuchten und Verbreiterungen an der Unteren Papiermühlenstraße handelt und Ausweibuchten und Verbreiterungen an der Oberen Papiermühlenstraße ausschließlich außerhalb des denkmalgeschützten Parks liegen, wird folgende konkretisierende Formulierung angeregt: „Dadurch wurden auch bereits entstandene und noch entstehende Eingriffe ( ... ) im Randbereich des denkmalgeschützten Parks der ehemaligen Papierfabrik Kröllwitz genehmigt.“	<b>Wird berücksichtigt.</b>  Die tabellarische Aufstellung wird insgesamt gestrichen. Das bisherige Kapitel 11.1 gehört in gekürzter Form nunmehr zu Kapitel 3.2.	X	
I-16.7	Zu 11.2 „Frühzeitige Beteiligung ...“, tabellarische Aufstellung S. 73, Spalte 2, Begründung für die Nichtbeachtung Stellungnahme DLZ Klimaschutz: Die Abteilung Denkmalschutz hat am 21.03.2019 gegenüber dem Fachbereich Planen bereits wie folgt hierzu Stellung genommen: „Das geplante Haus 5 ist ein reiner Neubau, der im Wesentlichen auf der Fläche eines derzeit nur noch rudimentär erhaltenen Vorgängerbaus errichtet werden soll. Dieses Bestandsgebäude gehört nicht zu dem als „Sachgesamtheit Kröllwitzer Papierfabrik“ eingetragenen Baudenkmal und berührt auch nicht die zum Baudenkmal gehörende Parkanlage. Der Neubau wird allerdings im unmittelbaren Umgebungsschutzbereich eines Baudenkmal im Sinne des § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz LSA errichtet. Insofern sind bei der Beurteilung des Vorhabens auch denkmalrechtliche Belange betroffen. Der geplante Neubau soll nach den bislang bekannten Plänen ohne historisierende Anklänge errichtet werden. Insofern kann dahingestellt bleiben, ob eine Dachbegrünung in der Entstehungszeit	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Die in der Stellungnahme der Abteilung Denkmalschutz zu einer möglichen Dach- und Fassadenbegrünung erwähnten Sachverhalte sind bereits vollständig in die Abwägung zum Entwurf eingeflossen.  Eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung wird durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen. Sie kann auch ohne explizite Festsetzung erfolgen. Eine hinreichende Beachtung des Denkmalschutzes ist gewährleistet, weil das äußere Erscheinungsbild des Neubaus – Material und Farbigkeiten – im Rahmen der Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA der denkmalrechtlichen Zustimmung bedarf.	✓	

	<p>der - benachbarten - denkmalgeschützten Gebäude üblich war.</p> <p>Aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen eine in der Fernwirkung kaum wahrnehmbare extensive Dachbegrünung (im Gegensatz zu einer intensiven Bepflanzung) keine grundsätzlichen Bedenken. Gleiches gilt für eine etwaige Fassadenbegrünung, die ggf. eine in Bezug auf die umgebenden denkmalgeschützten Bauten weniger exponierte Wirkung des Neubaus hervorrufen könnte.“</p>			
I-16.8	<p><u>Zu Teil C Umweltbericht:</u> Zu 2.2.9, Planungsprognose: vgl. obige Ausführung zu 10. 2 der Begründung</p>	<p>Siehe die Abwägung oben zu I-16.5:</p> <p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Durch den Neubau erfolgt eine sinnvolle und nützliche Ergänzung des Ensembles an einem auch zuvor bereits bebauten Standort. Die gesamte Maßnahme wurde mit den Denkmalbehörden abgestimmt.</p>	✓	
I-16.9	<p>Zu 2.5 „Status-quo-Prognose ( Nullvariante )“: vgl. obige Ausführungen zu 10. 2 der Begründung. Aus denkmalfachlicher Sicht ist eine Umformulierung erforderlich, die klar zwischen den - weitgehend gesicherten- denkmalgeschützten Bestandteilen des Papiermühlenareals und den nicht zum Baudenkmal gehörenden baulichen Strukturen unterscheidet. Die denkmalgeschützte Anlage selbst ist bereits weitestgehend gesichert; in Bezug auf das denkmalgeschützte Turbinenhaus ist die Baugenehmigung erteilt.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Umweltbericht enthält derzeit als Kapitel 2.5 „Status quo-Prognose“ folgenden Text:</p> <p>„Wenn der Plan nicht aufgestellt würde, müsste damit gerechnet werden, dass das Papiermühlenareal in einem allmählich verfallenden und unansehnlichen Zustand verbleibt. Mit einem weiteren Brachliegen der Fläche würden die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Sanierung der denkmalgeschützten Anlage immer schwieriger bis unmöglich, was zum Verlust einiger baulicher Strukturen des Denkmals führen würde. Ohne jeden menschlichen Einfluss auf das Plangebiet würde sich die im Kapitel 2.2.2 dargestellte potentielle natürliche Vegetation entwickeln.“</p>	X	

		<p>Dieser Text wird klarstellend um folgende Sätze ergänzt:</p> <p>„Der Bebauungsplan ist nicht der erste Schritt auf dem Weg zur Erhaltung des Denkmals. Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung einzelner Gebäude sowie des Ensembles der ehemaligen Fabrikanlage insgesamt bildeten die Grundlage der Erhaltung. Erste (Um-) Baugenehmigungen auf der Grundlage des § 35 BauGB unterstützten den Erhaltungsprozess. Die denkmalgeschützte Anlage selbst ist damit bereits weitestgehend gesichert; in Bezug auf das denkmalgeschützte Turbinenhaus wurde eine bestandssichernde Baugenehmigung erteilt.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert nunmehr den geschützten Bestand und die neue Funktion der Denkmale und gestattet Neubau auf altem Grundriss.“</p>		
I-16.10	<p>Zu 4. 6 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“, 2. Absatz: Trotz des bereits in der Stellungnahme der Abteilung Denkmalschutz vom 24. 01.2019 gegebenen Hinweises werden mit der weiterhin enthaltenen Formulierung das Baudenkmal „Kröllwitzer Papierfabrik“, das nur Teile des Gesamtareals und dessen baulicher Anlagen umfasst, mit dem Gesamtareal vermengt. Dies ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht zutreffend. Es ist eine Formulierung erforderlich, aus der eine klare Abgrenzung zwischen den denkmalgeschützten Bestandteilen des Gesamtareals einerseits - die als gesichert gelten können - und den nicht zum Baudenkmal gehörenden Teilen der Kröllwitzer Papierfabrik andererseits deutlich wird. Vgl. Ausführungen zu 10.2</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der 2. Absatz des Kapitels 4.6 lautet derzeit:</p> <p>„Nach der Aufgabe der Papierfabrik in 1940 wurde das Büro- und Kontorhaus – Haus 23 – schon in den 1990er Jahren zu exklusiven Wohnungen umgebaut; die weiter nördliche Bebauung (Haus eins bis vier) blieben als Ruinen liegen. Wenn diese denkmalgeschützten Anlagen unter sinnvoller Ergänzung einer neuen und stabilen Nutzung zugeführt werden sollen, muss dazu ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit wird ebenfalls die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Gebäude, über den Bestandsschutz hinaus, nachhaltig abgesichert. Das bloße Liegenlassen des Gebiets ist nur eine faktische, aber keine vernünftige Alter-</p>	X	

		<p>native.“ Dieser Text wird klarstellend um folgende Sätze ergänzt: „Der Unterschied zwischen den denkmalgeschützten Bestandteilen des Gesamtareals einerseits - die auch schon zuvor als gesichert gelten konnten - und den nicht zum Baudenkmal gehörenden Teilen der Kröllwitzer Papierfabrik andererseits wird auch nach Vollendung der Umbau- und Neubaumaßnahmen deutlich sichtbar bleiben.“</p>		
I-16.11	<p><u>Zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dez. 2018</u> In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist der landschaftspflegerische Begleitplan unverändert mit dem Stand vom Dez. 2018 enthalten. Hierauf wurde in der Stellungnahme der Abteilung Denkmalschutz vom 24.01.2019 bereits eingegangen. Die damalige Stellungnahme ist zum Punkt „landschaftspflegerischer Begleitplan“ unverändert gültig.</p> <p>(Die Stellungnahme vom 24.01.2019 lautete: Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dez. 2018: S. 36: Umwandlungen von Ruderalflächen zu Felsfluren entlang der Parkmauer an der Oberen Papiermühlenstraße: Bei der örtlichen Begehung vom 23.11.2018 (sowie daran anschließendem Schriftverkehr) war mit LDA und UDB abgestimmt worden, dass sich die Beseitigung von Flieder auf den Bereich westlich der Parkmauer beschränken muss. Dagegen sind innerhalb des Parks die vorhandenen Flidiergruppen zu erhalten bzw. in die geplante Bepflanzung zu integrieren. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen; „ Westlich der Parkmauer an der Oberen Papiermühlenstraße werden die nicht dem Biotoptyp Felsfluren zuzuordnenden Pflanzen (hauptsächlich Flieder) beseitigt und durch mehrjährige Pflege verdrängt.“ )</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Plangeber ist zwar zu textlichen Änderungen des Fachgutachtens nicht befugt. Der vorgeschlagene Satz wird jedoch in die Begründung (Kapitel 7.10) aufgenommen.</p> <p>Im Übrigen wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die dazu eingegangenen Anmerkungen als fachgutachterliche Hinweise in die Abwägung eingestellt. Die Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass eine textliche Festsetzung im Sinne des vorgeschlagenen Textes im B-Plan nicht erforderlich ist. Der erwünschte Umgang mit den Flidiergewächsen wird über das Denkmalschutzrecht i.V.m. den getroffenen Absprachen mit dem LDA und der UDB gewährleistet.</p>	X	
I-16.12	Darüber hinaus hat der FB Bauen keine weiteren Hinweise.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Umwelt</b>			

	Stellungnahme vom 20.05.2019			
I-17.1	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.2	<u>Abteilung Grünflächen und Friedhöfe</u> Keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.3	<u>Untere Wasserbehörde</u> Keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.4	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> <i>Teil Luftreinhaltung</i> Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die geplante Pelletheizung entspricht den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.5	<i>Teil anlagenbezogener Immissionsschutz</i> In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es liegen auch keine entsprechenden Genehmigungsanträge vor. Ebenso werden auch keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, im näheren Umfeld des Plangebietes betrieben.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
	<i>Teil physikalische Umwelteinwirkungen</i> Es wird vorausgesetzt, dass die Verteilung des Verkehrs durch den Fachbereich Planen Abteilung Verkehr fachlich geprüft und als richtig eingeschätzt wurde.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.6	Es ist in der Herleitung der Kfz-Fahrten im Plangebiet nicht plausibel dargestellt, warum der Anteil des Durchgangsverkehrs (10 %) sich direkt auf den MIV auswirkt. Die Straßen lassen es nicht zu, dass Kfz das Gebiet queren. Folglich handelt es sich bei jeder Fahrbewegung eines Kfz in das Plangebiet um einen Ziel-/Quell-Verkehr. Dementsprechend muss geprüft werden, inwiefern sich die Kfz-Fahrten ganztags ändern. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde kann es sich beim Durchgangsverkehr lediglich um den nicht motorisierten Individualverkehr handeln.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Der Einwand geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Der im Zahlenwerk minimierend berücksichtigte Durchgangsverkehrsanteil von 10 % betrifft das Verkehrsaufkommen der Fußgänger und Radfahrer im Plangebiet, nicht den Kraftfahrzeugverkehr (den es hier in der Tat als Durchgangsverkehr nicht gibt). Im vorliegenden Fall ist es gerechtfertigt, vom abstrakt geschätzten Gesamtverkehrsaufkommen im Plange-	✓	

		<p>biet vor der Verteilung auf die Verkehrsarten (u. a. auf den Kfz.-Verkehr) 10 % abzuziehen, weil es sich dabei nur um durchgehenden Fußgänger- und Radverkehr handelt, der auf den Ziel- und Quellverkehr mit Kfz. keinen Einfluss hat. Der abstrahierende Rechenvorgang verläuft im Einzelnen wie folgt ab:</p> <p>Um das Verkehrsaufkommen in einem Wohngebiet zu ermitteln, wird zuerst die <b>allgemeine Wegezanzahl</b> im Plangebiet ermittelt. Hierbei handelt es sich um alle Wege, die im Plangebiet stattfinden – einschließlich des Durchgangsverkehrs von Fußgängern und Radfahrern.</p> <p>Im Plangebiet darf mit durchgehendem Fuß- und Radfahrverkehr gerechnet werden, weil die im Plangebiet liegende Obere Papiermühlenstraße zum Ochsenberg führt und ein nach Norden verlängernder Geh- und Radfahrweg geplant ist.</p> <p>Daher wurden von der allgemeinen Wegezanzahl im Plangebiet vor der Umrechnung in Quell- und Zielverkehr jene 10% an Wegen abgezogen, die weder Quelle noch Ziel im Plangebiet haben, also das Plangebiet nur durchlaufen (vgl. zum Ganzen die „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2006, S. 18).</p>		
I-17.7	<p>Ungeachtet dessen wird nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche entstehen. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen unterhalb der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

I-17.8	Es wird jedoch festgestellt, dass durch eine maximale Ausnutzung der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Verkehrslärm insgesamt über 4 dB(A) zunimmt. Damit liegt ein erheblicher Zuwachs der Geräuschbelastung vor.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  In den Tabellen 7 und 8 der Begründung wird auf eine Verkehrslärmerhöhung um 4 dB(A) hingewiesen. Dieser Tatbestand ist in die Abwägung eingegangen. Im Ergebnis wird der mögliche Zuwachs als zumutbar eingeordnet.	✓	
I-17.9	Da während der Bauphase des Hauses 5 erhöhte Schallemissionen durch die Baustelle entstehen können, wird vorsorglich auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) hingewiesen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet. Im Übrigen wird im Kapitel 2.1.1 der Begründung bereits auf erhöhte Schallemissionen durch die Baustelle sowie auf die einzuhaltenden Vorschriften hingewiesen. Die Vorschrift Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird redaktionell ergänzt.		
I-17.10	Es wurde weiterhin nachgewiesen, dass weder durch das Wehr noch durch die Trafo-Station schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.11	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen den Vorentwurf des o.g. B-Planes bestehen unter Beachtung folgender Hinweise keine Einwände: Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 191 Kröllwitz, Wohnbebauung Untere Papiermühlenstraße sind folgende Flächen in der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" (DSBA) erfasst: - Kröllwitzer Papierfabrik (Talstr. 28)  Vorliegende Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB) eingesehen werden.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Die Altlastenfläche ist bekannt und ist bereits im Umweltbericht in den Kapiteln 2.2.4 und 2.2.6 thematisiert worden. Zudem wurde für das Plangebiet ein Altlastengutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass kein Erfordernis zu weiteren Untersuchungen oder Handlungen zu erkennen sind. Darüber hinaus empfiehlt der Gutachter die Fläche aus dem städtischen Altlastenkataster zu entlasten. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur Begründung des vorliegenden B-Plans enthalten.	✓	
I-17.12	Arbeiten unter Geländeoberkante sind fachtechnisch durch ein Ingenieurbüro,	<b>Ist nicht Gegenstand die-</b>		<b>H</b>

	welches die Fach- und Sachkunde nach § 18 BBodSchG besitzt, begleiten zu lassen. Die UBB ist bei organoleptischen Auffälligkeiten und/oder Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung bzw. Altlast schriftlich zu informieren. Bis vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist der UBB ein Ergebnisbericht zu übergeben. Eine Kennzeichnung von „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB ist nicht erforderlich.	<b>ses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
I-17.13	<u>Vorsorgepflicht:</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen: - LAU (1998): <i>Bodenschutz in der räumlichen Planung - Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29.</i> - <a href="http://www.lau.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Dateien/Bodenfunktionsbewertung LAU.pdf">http://www.lau.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Dateien/Bodenfunktionsbewertung LAU.pdf</a> Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Die Vorsorgegrundsätze und die Bundesbodenschutzverordnung haben Beachtung gefunden. Im Kapitel 10.4 wird hingewiesen, dass mit der Nachnutzung von bereits anthropogen überformten Flächen ein Beitrag zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme geleistet sowie Neuversiegelung vermieden wird. Das Maß der baulichen Nutzung wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Zudem wurden rund 0,6 ha als privater Grünfläche festgesetzt, was zusätzlich dem lokalen Kleinklima zugutekommt. All das dient dem Bodenschutz.	✓	
I-17.14	<u>Untere Abfallbehörde</u> Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17.15	Hinweis Unter Punkt 7.13 muss es lokale Entsorgungsträger anstatt lokale Versorgungsträger heißen.	<b>Wird berücksichtigt.</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird korrigiert.	X	

I-18	<b>Stadt Halle (Saale) – FB Gesundheit</b>	<b>Die Abwägungsentschei-</b>		
------	--	-------------------------------	--	--

	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>dung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
--	-----------------------------------	---	--	--

I-19	<b>Stadt Halle (Saale) – FB Sport</b>	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
	Es liegt keine Stellungnahme vor.			

I-20	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Immobilien, Abt. Liegenschaften</b>			
	Stellungnahme vom 09.05.2019			
I-20.1	zu dem vorliegenden Entwurf nimmt die Abteilung Liegenschaften wie folgt Stellung: Unter Punkt 5.3 Verkehrsinfrastruktur und Erschließung kann ich Ihnen bestätigen, dass mit einem Verkauf des nicht öffentlichen Teils der Straße ein Geh- und Fahrradfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit bestellt wird. Es ist bekannt, dass die Untere Papiermühlenstraße nicht im Geltungsbereich des o.g. B-Plans liegt. Der Vollständigkeit halber wird hier der Verkauf hier dennoch erwähnt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Darstellung des Sachverhalts.		
I-20.2	Unter Punkt 6.4. Verkehrskonzept, Erschließung, Ver- und Entsorgung wird u. a. auf eine bestehende Fußwegeverbindung zwischen Oberer und Unterer Papiermühlenstraße durch den Park der Papiermühle hingewiesen. Der Weg geht durch die private Grünfläche und soll ebenfalls mit einem Wegerecht zugunsten der Allgemeinheit belegt werden. Zur Realisierung dieser Forderung benötige ich zunächst einen Lageplan mit dem eingezeichneten Weg. Dann wird meine Abteilung Kontakt mit dem Eigentümer aufnehmen und über das Wegerecht verhandeln. in diesem Zusammenhang	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Flächeneigentümer hat die Eintragung des Wegerechts bereits notariell beantragt. Ein Entgelt für das Wegerecht wird nicht gefordert.		<b>H</b>

	muss u. a. auch geklärt werden, wer künftig die Verkehrssicherungspflicht ausübt. in diesem Zusammenhang muss damit gerechnet werden, dass der Eigentümer ein Entgelt für das Wegerecht fordert, dann muss geklärt werden, wer die damit verbundenen Kosten trägt.			
I-21	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Soziales</b> Stellungnahme vom 14.05.2019			
I-21.1	hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstr.“ möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Belange des FB Soziales nicht betroffen sind. Es liegen keine Planungen des FB für dieses Gebiet vor.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22	<b>Stadt Halle (Saale) – Fachbereich Bildung</b> <b>Albert-Schweitzer-Str. 40</b> <b>06114 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 23.04.2019			
I-22.1	in den Geltungsbereichen der beiden B-Pläne hat der FB Bildung keine eigenen Planungen und Maßnahmen vor, die Ihren Planungsbereich tangieren.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23	<b>Stadt Halle (Saale) – Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (DLZWWD)</b> Stellungnahme vom 17.04.2019			
I-23.1	mit Schreiben vom 10.04.2019 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 191 „Kröllwitz, Wohnbebauung Untere Papiermühlenstraße“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-24	<b>Stadt Halle (Saale) – Dienstleistungszentrum Klimaschutz</b> Stellungnahme vom 20.05.2019			
I-24.1	hiermit erhalten Sie die Stellungnahme	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	<p>des Dienstleistungszentrum Klimaschutz zum Bebauungsplan Nr.191 „Kröllwitz, Wohnbebauung untere Papiermühlenstraße“.</p> <p>Dem Vorhaben wird mit nachfolgenden Hinweisen zugestimmt.</p>	<p><b>lich.</b></p>		
I-24.2	<p><u>Klimaanpassung</u></p> <p>Wir bitten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die positive Wirkung von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen auf das Lokalklima und den Naturhaushalt zu berücksichtigen und diese verbindlich im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Klimaschutz und Klimaanpassung sind wichtige Faktoren, die in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden müssen. Im vorliegenden Plangebiet handelt es sich um den denkmalgeschützten Sachzusammenhang „Kröllwitzer Papierfabrik“. Änderungen an Fassaden und Dächern unterliegen Absprachen mit der unteren Denkmalschutzbehörde. Dach- und Fassadenbegrünungen sind durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen. Sie können auch ohne explizite Festsetzung erfolgen. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Da das Plangebiet nicht nur in einem denkmalgeschützten Sachzusammenhang liegt, sondern der Neubau auch im Sinne des Umgebungsschutz erfolgen muss, unterliegt das äußeren Erscheinungsbild – Material und Farbigkeiten – einer Abstimmung mit der Abteilung Denkmalschutz im Rahmen des denkmalrechtlichen Zustimmungsverfahren zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA. Über die Verwendung von Dach- und Fassadenbegrünungen kann daher nur im Einzelfall und nicht durch generelle Festsetzung entschieden werden.</p> <p>Auf diese Weise wird auch unnötigen Befreiungen und Ausnahmen von einer textlichen Festsetzung zur Dach- und Fassadenbegrünung</p>		X

		vorgebeugt.		
I-24.3	Weiterhin bitten wir darum, nachfolgende Schwerpunkte im Rahmen der Möglichkeiten eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen: - Sicherung von Belüftungsachsen wie Luftleitbahnen und Kaltluftschneisen,	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die festgesetzten Gebäudehöhen ragen nicht über die angrenzenden Steilhänge des Saaleufers hinaus. Die Belüftung entlang der Saale wird nicht behindert.	✓	
I-24.4	- Vermeidung von Überwärmung durch Versiegelung,	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Versiegelung im Plangebiet wird auf das notwendige Minimum begrenzt. Durch die textliche Festsetzung Nr. 12 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Versiegelung angeordnet.	✓	
I-24.5	- Ausführung von Verschattungselementen an Baukörpern und eine Verringerung des Albedo-Effektes.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Die Verschattung bzw. Farbgestaltung der Baukörper im Plangebiet ist Sache des Bauherren. Dieser wird darauf hingewiesen, dass helle Farben die erwünschte Reflektion der Sonnenstrahlung begünstigen. Eine <b>Albedo</b> von 1 bedeutet, dass 100% der Strahlung reflektiert werden. Eine <b>Albedo</b> von 0 bedeutet das keine Strahlung reflektiert wird – die gesamte Strahlung wird absorbiert. Das heißt, dass die Oberfläche sich aufheizt.		<b>H</b>

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## 2.2 Öffentlichkeit

### Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<b>Bürger 1</b> Stellungnahme vom 24.05.2019			
II-1.1	zu o.g. Vorhaben habe ich mehrfach auf Verstöße hinsichtlich bestehender öffentlich Rechtlicher Vorschriften durch Sie als Träger und Beschützer von öffentlichen Flächen hingewiesen. Zuletzt reichte ich meine Einwendungen am 26.09.2018 ein und musste feststellen, dass in der neuen Auslegung meine Einwendungen unter Pkt. 11 .1 nur teilweise berücksichtigt wurden. Hiermit bringe ich meine Einsprüche E1 (jetzt neu formuliert als E8), E2, E4, E6 vom 26.09.2018 dem Grunde nach erneut ein. Erläuternd und Zusätzlich mache ich nachfolgende Einwendungen geltend.	<b>Keine erneute Abwägung erforderlich. An der bisherigen Abwägung bereits vorgebrachter Einwendungen wird festgehalten.</b>  Zu noch nicht vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen siehe die nachfolgende Abwägung.		
II-1.2	<u>Pkt. 2.2 Räumlicher Geltungsbereich</u> Die Baugrenzen des B-Plangebietes: Im südlichen Bereich endet der B-Plan nicht am Flurstück 1/7 sondern am Flurstück 11/ Flur 8 und mit Flurstück 12 Flur 7 am Flurstück 14 Flur 8. <i>E8 Mit Flurstück 12/7 endet zwar das B-Plangebiet südlich, aber die Wirkungen aus dem Gebiet des B-Planes 191 sind durch die geographische Lage unmittelbar auf das 14/8 und sind in den B-Plan 191 einzubeziehen.</i> <i>Da dies bereits teilweise in den Begründungen erfolgte, sind die Wirkungen aus dem neu festzusetzenden Wohngebiet und daraus möglichen genehmigungsfähigen Nutzungen auf die angrenzenden Flurstücke über das B-Plangebiet hinaus in die Untersuchungen und Abwägungen einzubeziehen.</i> Dies ist u.a. wichtig, weil in der Begründung Seite 22 Pkt. 5.3 dahinge-	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Der Umweltbericht kommt nach ausführlicher Prognose der zu erwartenden Verkehre am Ende des Kapitels 10.5 zu folgendem Ergebnis:  Letztlich wird von der im Plangebiet hinzutretenden Wohnbevölkerung und ggf. einzelner, ausnahmsweise zugelassener sonstiger Vorhaben zwar zusätzlicher Verkehr auf den Zufahrten zum Plangebiet ausgelöst. Eine unzumutbare Störung von Anliegern, basierend auf der Erhöhung der Pkw-Fahrten in das Papiermühlenareal und dem Ausbau Obere Papiermühlenstraße, ist nicht zu befürchten.  Bei dieser Einschätzung wurden ersichtlich alle „Anlieger“	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	hend Bezug genommen wird, das ein Ausbau der Oberen Papiermühlenstraße auf Flurstück 14 vorausseilend auf mindestens 3,50 m Breite bereits 2014 genehmigt wurde, obwohl die Obere Papiermühlenstraße in gesamter Länge unstrittig in den denkmalgeschützten Bereich der zu schützenden Teile des Ensembles Papiermühle gehört.	der Zufahrtsstraßen, darunter die Obere Papiermühlenstraße, berücksichtigt, nicht nur Anwohner innerhalb des Plangebiets.		
II-1.3	Eine Voraussetzung zur Denkmaleigenschaft der Oberen Papiermühlenstraße auf gesamter Länge war das Vorhandensein der Deckschicht mit Kopfsteinpflaster. Diese Deckschicht wurde durch frühere Genehmigungen im nördlichen Bereich des B-Plangebietes bereits mit unterschiedlichen Begründungen in Asphalt geändert.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Straßenbelag ist nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Er spielt nur bei der Berechnung des zu erwartenden Verkehrslärms eine Rolle. Siehe hierzu die Abwägung zu II-1.5 und II.1-6.  Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es in dem beschriebenen Abschnitt keine denkmalrechtliche Genehmigung für den Einbau von Asphalt gibt. Der dort vorhandene Asphalt wurde schon vor Ausweisung als Denkmal eingebracht.		
II-1.4	<u>Zum Pkt 10.5 Belange des Verkehrs</u> Die Annahmen für eine Tempo 30 Zone sind erst für den Prognosezeitraum gültig. Derzeit gilt noch das Tempo 50.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Tempo-30-Zone wurde schon Ende der 1990er Jahre angeordnet und ausgeführt. Es gilt also nicht Tempo 50.	✓	
II-1.5	In Tabelle 10 Seite 66 nach RSL-90 ist das Teilstückverfahren für den zu 3 in der Tabelle 10 genannten Bereich, Obere Papiermühlenstr. 3 anzuwenden. Es liegt kein geriffelter Asphalt mit unterbrochenen Kopfsteinpflaster vor. Tatsächlich handelt es sich um nicht glattes (Kopfstein) Pflaster. Es liegt auch keine freie Schallausbreitung vor, siehe Anlage Foto1.	<b>Wird nicht berücksichtigt</b>  Zur Berechnung gemäß RLS-90 an der Oberen Papiermühlenstraße 3 wurden die Strecke zwischen den Höhenpunkten 84,08 NHN und 87,51 NHN verwendet. In diesem Abschnitt ändert sich die Fahrbahnpflasterung sprunghaft ungeordnet von		<b>X</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Die im Text getroffenen Annahmen betreffen die Baustraße.	Kopfsteinpflaster zu Asphalt. Daher wurde die Berechnung gemäß RLS 90 im Verfahren „lange, gerade Strecke“ alternativ für beide Pflasterungsarten vorgenommen und in der Berechnung beides dargestellt. Das Kopfsteinpflaster stellt hinsichtlich der pflasterungsbedingten Geräuschentwicklung von Fahrzeugen den „worst case“ dar. Indem die Prognose nach dem „worst-case-Prinzip“ auf der Basis beider der gemischt vorzufindenden Pflasterungen bei freier Schallausbreitung vorgenommen wurde, wurde eine vollständige Abwägung auf der Grundlage der denkbar größten Belastung ermöglicht.		
II-1.6	<p>Die realen Ausgangswerte für die Lärmprognose sind:  <math>D(bm) = 0</math> db, Änderung, <math>D(si) = 8,5</math> db, <math>D(stg) = 0</math> db,  <math>D(stro) = 6</math> db und <math>D(v) = -8</math> db, da der LKW Anteil unter 1 o/o liegen dürfte (Müll- und vergl. Fahrzeuge dürfen grundsätzlich immer die Straße befahren.  <math>D(b) = 3,2</math> db  Lichtzeichenanlagen sind nicht vorhanden, <math>K=0</math></p> <p>Entsprechend der Ausgangswerte ergeben sich abweichend von den Werten in v. g. Tabelle 10 für mein Objekt: <math>L(rt) = 56</math> db und <math>L(rn) = 48,5</math> db.  Da auch nach den bisherigen fehlerhaften Ausführungen auf Seite 64 eine Erhöhung um 3 db eintritt, ist die Empfehlung und Drohgebärde der Einhaltung der Werte auf Seite 67 nach DIN 18005 nicht zielführend. Es wird der Nachtwert um 3,5 db überschritten.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die vom Einwender vorgetragene Berechnungen können nicht akzeptiert werden. Es ist nicht ersichtlich, warum der Einwender Mehrfachreflexionen berücksichtigt. Zwar befindet sich die Obere Papiermühlenstraße in einer Troglage, jedoch befindet sich im Umfeld keine weitere geschlossene Bebauung, sodass Mehrfachreflexionen in dem unterstellten Ausmaß nicht zu erwarten sind, zumal in Richtung Osten eine freie Schallausbreitung erwartet werden kann. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Einwender die Boden- und Meteorologiedämpfung komplett vernachlässigt. Auch die Pegeländerung aufgrund des Abstandes ist nicht korrekt. Der Einwender geht hier von einem S(senkrecht) von 5 Meter aus. Nach Bild 11 der</p>		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>RLS 90 ist s(senkrecht) der Abstand zwischen der Fahrbahnmitte und dem Immissionsort.</p> <p>Im Übrigen ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Bei den vom Einwender vorgelegten Zahlen handelt es sich um eine eigene Prognose des Einwenders. Es liegt im Wesen jeder Prognose, dass sie eine gewisse Bandbreite aufweist. Die hier behauptete Differenz ist nicht geeignet, das Abwägungsergebnis zu erschüttern. Auch wenn man die Zahlen des Einwenders zugrunde legt, ist der vom Plangebiet und insbes. vom Haus 5 ausgehende Zusatzverkehr hinsichtlich der Lärmverursachung zumutbar. Selbst bei einer Überschreitung des Orientierungswerts der DIN 18005 (nachts 45 dB(A)) um 3,5 dB(A) wären die Grenzwerte der 16. BImSchV (nachts 49 dB(A)) noch eingehalten.</p>		
II-1.7	<p>Gleichwohl ist es möglich den Wert L(rn) der DIN 18005 mit 45 db einzuhalten, wenn der Belag Kopfsteinpflaster durch nicht geriffelten Asphalt etc. dauerhaft überdeckt wird. Dem ist bisher durch die provisorische Belagsaufbringung für die Bauphase Rechnung getragen worden.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Straßenbelag nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Im Übrigen dürfte die Aufbringung nicht geriffelten Asphalts am Einspruch der Denkmalbehörden scheitern.</p>		
II-1.8	<p><i>E9 Die Bestandsoberfläche der oberen Papiermühlenstraße ist im Bereich Obere Papiermühlenstraße 3 dauerhaft mit einem nichtgeriffelten Asphaltbelag zu überdecken.</i></p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Straßenbelag nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Die Aufbringung nicht geriffelten Asphalts dürfte am Einspruch der Denkmalbehörden scheitern.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.9	<i>E10 Die Richtigkeit der Tabelle 11 wird bestritten, da die Werte in Tabelle 10 wie vorstehend ebenfalls falsch sind.</i>	<b>Wird nicht berücksichtigt</b>  Siehe dazu die Abwägung zu Nr. II-1.5 und II-1.6.		X
II-1.10	<u>Zum Durchführungsvertrag</u> Im Durchführungsvertrag zum B-Plan 191 vom 12.02.2019 fortgeschrieben am 02.04.2019 ist in der Anlage 4 zu o. g. Vertrag festgelegt unter A Pkt. 1 Notwendige und empfohlene Maßnahmen zum Schutz der Unteren Papiermühlenstraße A. Im Ergebnis eines Vorort-Termins am 14.02.2019 unter Beteiligung von Herrn Schuh und Herrn Vorsprecher wurden nachfolgende Schutzmaßnahmen besprochen und festgelegt: (1) Der Schwerlastverkehr der geplanten Baumaßnahme erfolgt über die Obere Papiermühlenstraße.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Darstellung des Sachverhalts trifft zu.		
II-1.11	<i>E11 Der provisorische Asphaltbelag vor meinem Haus ist um eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme während der Bauphase zu ergänzen, z.B. Schwelle mit ca. 5 bis 10m Abstand zum prov. Belag auf die Oberfläche aufgebracht.</i>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b>  Die erbetene Verkehrsberuhigungsmaßnahme kann nicht festgesetzt werden. Die Anregung wird an den Bauherren des Hauses 5 weitergeleitet.		
II-1.12	<i>E12 Die Geschwindigkeit ist vom Kreuzungsbereich bis zum südlichen B-Planende und Abschluß der Bauphase auf 20 Km/h zu begrenzen</i>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b>  Die erbetene Geschwindigkeitsbegrenzung kann nicht festgesetzt werden. Die Anregung wird an den Bauherren des Hauses 5 weitergeleitet, damit dieser seine Zulieferer um langsame Fahrweise bitten kann. Im Übrigen erlauben die beengten Verkehrsverhältnisse kaum schnelle Fahrt.		
II-1.13	<i>E13 Das B-Plangebiet ist entgegen der textlichen Begründung nicht über die Obere Papiermühlenstraße mit 3,50 m Breite erschlossen. Die Breite im meinen Hausbereich beträgt topographisch bedingt 3,00 m.</i>	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Text in der Begründung wird wie folgt ergänzt: Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über private Straßen und Wege. Haupterschließungsstraße im Plangebiet ist die	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<b>Obere Papiermühlenstraße mit bis zu 3,50 m, mindestens 3,0 m Breite.</b>		
II-1.14	<p>Auf Seite 58 wird angegeben, dass die Obere Papiermühlenstraße in einer Tempo 30 Zone liegt.</p> <p>Die Bauweise der Straße, in der jetzt und im Prognoseraum sich alle Verkehrsteilnehmer, Fußgänger, Rad, Kfz nur eine Fahrbahn, ohne separaten Fußweg, teilweise wegen Böschungen ohne Randzone, teilen müssen, schreit gerade danach, diese Straße als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen.</p> <p><i>E14 Die Obere Papiermühlenstraße ist im Bereich des fehlenden Fußweges als Verkehrsberuhigte Zone auszuweisen und die entsprechende Beschilderung mit den Richtzeichen nach Anlage 3 zu § 42 STVO Nr. 325-1 und 325-2 vorzunehmen.</i></p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Da es sich bei der Oberen Papiermühlenstraße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans um eine Privatstraße handelt, gehört es nicht zu den Obliegenheiten der Stadt, hier Verkehrsanordnungen zu treffen.</p>		<b>X</b>
II-1.15	Der B-Plan 191 ist entsprechend meiner Einwendungen E1 bis E14 zu überarbeiten.	<b>Siehe dazu die Abwägung bei den einzelnen Forderungen.</b>		
II-1.16	<p><u>Besondere Anmerkungen:</u></p> <p>Der Anliegerverkehr zur bereits genehmigten Wohnbebauung findet nahezu gleichzeitig mit der Nutzung durch Anwohner, Fußgänger (Kleinkinder, Hundehalter, Besucher des Landschaftsschutzgebietes Ochsenberg) statt. Hier zum Teil mit sehr hohen Geschwindigkeiten.</p> <p>Besonders ruhestörend ist der nächtliche Verkehr in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr. Hier verursacht durch z.B. Zustellerdienste, Wachsenschutz oder andere.</p> <p>Dieser Zustand muss geändert werden.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b></p> <p>Jeder Anlieger an einer öffentlichen Straße muss damit rechnen, dass sich deren Nutzerzahlen und auch das Nutzerverhalten ändern. Einzelne nächtliche Kfz.-Fahrten können nicht als ruhestörender Lärm gewertet werden, auch wenn sie vor dem Hintergrund bisheriger Ruhe subjektiv als erheblich störend empfunden werden.</p>		
II-1.17	Ebenso ist derzeit eine Zunahme des Schwerverkehrs in der Oberen Papiermühlenstraße zu verzeichnen. Einen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann es aufgrund des Fehlens eines gültigen Bebauungsplanes nicht geben. Hier bitte ich um Kontrolle.	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b></p> <p>Der Umbau und die Umnutzung der Häuser am Ende der Oberen Papiermühlenstraße wurde unabhängig vom Bebauungsplan genehmigt. Der zunehmende Verkehr dürfte sich auf diese genehmigten Baumaßnah-</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		men beziehen.		
II-1.18	Anlage: Foto zur Straßensituation 			